



## Bundesbeschluss

Entwurf

### über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### Art. 1

<sup>1</sup> Der Notenaustausch vom ... 2016<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

#### Art. 2

Die folgenden Bundesgesetze werden in den Fassungen gemäss Anhang angenommen:

1. Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup>;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl xxxx xxxx

<sup>3</sup> SR ...; BBl xxxx xxxx

<sup>4</sup> SR 0.362.31

<sup>5</sup> SR 142.20

2. Änderung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994<sup>6</sup> über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten;
3. Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>7</sup>.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Gesetze.

<sup>6</sup> SR 360  
<sup>7</sup> SR 631.0

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005<sup>8</sup>

#### Art. 72 Internationale Rückführungseinsätze

<sup>1</sup> Das SEM und die Kantone wirken bei internationalen Rückführungseinsätzen gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1624<sup>9</sup> mit.

<sup>2</sup> Das EJPD kann mit der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union Vereinbarungen über den Einsatz von Personal des SEM und der Kantone für internationale Rückführungseinsätze sowie über den Einsatz von Dritten für die Überwachung der Rückführungen abschliessen.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vereinbart mit den Kantonen die Modalitäten des Personaleinsatzes.

<sup>4</sup> Für die Überwachung der Rückführungen gilt Artikel 71a Absatz 1 sinngemäss.

### 2. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994<sup>10</sup> über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten

#### Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1bis</sup> Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) Aufgaben der Polizeiverbindungsleute an die Verbindungsleute der EZV delegieren. Die Verbindungsleute der EZV sind im Rahmen der von fedpol übertragenen Aufgaben den Polizeiverbindungsleuten bezüglich des Zugriffs auf Informationssysteme und der Berechtigung zur Datenbearbeitung gleichgestellt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

<sup>8</sup> SR 142.20

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG, Fassung gemäss ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

<sup>10</sup> SR 360

### 3. Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>11</sup>

#### *Art. 92 Sachüberschrift und Abs. 3- 6 Einsätze im Ausland*

<sup>3</sup> Im Rahmen internationaler Massnahmen kann die Zollverwaltung ausländischen Staaten und der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union auch Material zur Überwachung von Grenzen zur Verfügung stellen.

<sup>4</sup> Die EZV kann im Ausland Verbindungsleute einsetzen und namentlich mit folgenden Aufgaben betrauen:

- a. dem Sammeln strategischer und taktischer Informationen, die die EZV für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt;
- b. dem Austausch von Informationen zwischen den Partnerbehörden im Empfangsstaat und bei internationalen Organisationen sowie den schweizerischen Behörden;
- c. der Förderung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.

<sup>5</sup> Die EZV kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) Aufgaben ihrer Verbindungsleute an die Polizeiverbindungsleute von fedpol delegieren. Die Polizeiverbindungsleute sind im Rahmen der von der EZV übertragenen Aufgaben den Verbindungsleuten der EZV bezüglich des Zugriffs auf die Informationssysteme und der Berechtigung zur Datenbearbeitung gleichgestellt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

<sup>6</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt:

- a. völkerrechtliche Zusammenarbeitsverträge über den Einsatz von Personal der EZV in der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union abschliessen;
- b. mit den zuständigen ausländischen Behörden den Einsatz von Verbindungsleuten der EZV zu vereinbaren.

<sup>11</sup> SR 631.0